

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zella-Mehlis (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt. Rechtsform, Aufgaben, Gliederung

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zella-Mehlis ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1, und § 9 Abs.1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§10 Abs. 3 ThürBKG).
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Zella-Mehlis
Standort 1 (Stützpunktfeuerwehr)
Standort 2 Ortsteil (Benshausen)
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Zella-Mehlis untersteht der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters (§15 Abs. 1 ThürBKG).
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 sowie die Freiwillige Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 2 werden durch Wehrführer geleitet (§15 Abs. 1 ThürBKG).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zella-Mehlis umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) im Sinne des §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben haben sich die aktiven Feuerwehrangehörigen nach geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 und Standort 2 gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendfeuerwehr.

Zweiter Abschnitt. Einsatzabteilung

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zella-Mehlis mit ihrem Ortsteil Benshausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze und Ausbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (4) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Zella-Mehlis oder ihres Ortsteiles Benshausen sein.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtbrandmeisters. Zum Nachweis der für den Feuerwehrdienst erforderlichen geistigen und körperlichen Tauglichkeit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (7) Der Bürgermeister verpflichtet die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

- (8) Dem Feuerwehrangehörigen ist bei der Aufnahme der Feuerwehrausweis und die Feuerwehrsatzung zu übergeben. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige mit seiner Unterschrift. Nach dem Ausscheiden ist das Führen organisationsbezogener Hoheitszeichen, Bezeichnungen und Kennzeichnungen nicht mehr gestattet.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung, Alarmierungsgeräte und Zugangsutensilien pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Die Einsatzkleidung ist grundsätzlich im Feuerwehrgerätehaus aufzubewahren, die Dienstuniform „Ausgehuniform“ grundsätzlich zu Hause. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Zella-Mehlis Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einsatzleiter, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- Der Einsatzleiter oder der Wehrführer unterrichtet unverzüglich den Stadtbrandmeister. Soweit Ansprüche zugunsten oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Stadtbrandmeister die Meldung unverzüglich an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- 1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
 - b) im Falle des § 13 Abs. 1 ThürBKG mit der Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt
 - d) der Entpflichtung.
- 2) Der Austritt muss schriftlich über den Stadtbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- 3) Der Bürgermeister kann den Stadtbrandmeister aus wichtigem Grund nach Anhörung der Angehörigen der Einsatzabteilung entlassen (§ 15 Abs. 6 Ziffer. 1 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestausbildungsstunden (Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 Abs. 1.10), sowie Handlungen, die das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schädigen.
- 4) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Stadtbrandmeisters die Wehrführer, sowie die Führer- und Unterführer von ihrer Funktion entbinden (§ 15 Abs. 6 Ziff. 2 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestausbildungsstunden (Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 Abs.1.10), sowie Handlungen, die das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schädigen.

- 5) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten (§ 13 Abs 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestausbildungsstunden nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 Abs. 1.10, sowie Handlungen, die das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schädigen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- 1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter, sowie jede Einsatzabteilung einen Wehrführer und dessen Stellvertreter.
- 2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere die Pflicht:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm entsprechend der Ausrückeordnung zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1) nicht eingesetzt werden. Nach der Grundausbildung ist der Feuerwehrangehörige innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nur mit erfahrenen Kameraden einzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Einsatzleiter.
- 4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- 5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Wehrführers oder des zuständigen Führers / Unterführers:

- a) eine schriftliche Ermahnung,
- b) einen schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird dem Betroffenen durch den Stadtbrandmeister ausgesprochen und ausgehändigt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Dritter Abschnitt. Alters- und Ehrenabteilung

§ 9

Rechte und Pflichten

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, im Fall des § 5 Abs. 3 dieser Satzung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich über Stadtbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss nach vorheriger Anhörung der Alters- und Ehrenabteilung durch den Bürgermeister.

Vierter Abschnitt. Jugendfeuerwehr

§ 10

Rechte und Pflichten

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zella-Mehlis führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Zella-Mehlis“:
Sie gliedert sich in die:
 - Jugendfeuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 (Stützpunktfeuerwehr)
 - Jugendfeuerwehr Zella-Mehlis Standort 2 (Benshausen)
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Zella-Mehlis ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (§ 11 Abs. 1 ThürBKG). Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 und Standort 2 und deren Stellvertreter werden dem Stadtbrandmeister durch die jeweilige Einsatzabteilung benannt und auf dessen Vorschlag vom Bürgermeister bestellt.
Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung, Einwohner der Stadt Zella-Mehlis oder seines Ortsteiles Benshausen sein und den Lehrgang Jugendgruppenleiter und den Lehrgang Gruppenführer gemäß § 11 ThürBKG erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Die Benennung der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter wird in einer Versammlung der Mitglieder der Einsatzabteilungen welche im Anschluss an die Wahlversammlung nach § 12 Abs. 2 und 3 stattfinden soll, durchgeführt. Das Auswahlverfahren regelt eine gesonderte Verfahrensordnung, welche durch den Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit den Einsatzabteilungen erlassen wird.
- (5) Die Aufnahme in die jeweilige Jugendfeuerwehr ist schriftlich über die Jugendfeuerwehrwarte zu beantragen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- (6) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren dürfen nur an den für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsstunden teilnehmen (§ 11 Abs. 2 ThürBKG).

Fünfter Abschnitt. Organe, Wahlen, Feuerwehrverein

§ 11 Stadtbrandmeister / Stellvertreter

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis ist der Stadtbrandmeister (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 und Standort 2 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis statt.
- (4) Zum Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis angehört, Einwohner der Stadt Zella-Mehlis einschließlich ihrer Ortsteile ist und die Lehrgänge Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr nach § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zella-Mehlis ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zella-Mehlis und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Aufgabenbereiches Feuerwehr zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn sein Stellvertreter und die Wehrführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der Bürgermeister ist über den Vertretungsfall und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 und Standort 2 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in derselben Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellvertreterstelle die Wahl stattfinden kann. Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zella-Mehlis ernannt.

§ 11a Wehrführer / Stellvertreter

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 und Standort 2 sind die jeweiligen Wehrführer (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- (2) Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Zella-Mehlis statt.

- (4) Zum Wehrführer und dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis angehört, Einwohner der Stadt Zella-Mehlis ist und für die Freiwillige Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 die Lehrgänge Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer und für die Freiwillige Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 2 die Lehrgänge Gruppenführer und Zugführer nach § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zella-Mehlis ernannt. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen in seinem Ortsteil zu sorgen und mit dem Stadtbrandmeister in allen Fragen des Aufgabenbereiches Feuerwehr zusammen zu arbeiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt ihn sein Stellvertreter.
- (6) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten. Der Stadtbrandmeister ist über den Vertretungsfall und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in derselben Versammlung statt, in der der Wehrführer gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellvertreterstelle die Wahl stattfinden kann. Der Stellvertreter des Wehrführers wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zella-Mehlis ernannt.

§ 12 Beauftragte der Wehrleitung

- (1) Die Wehrführer bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines „Beauftragten für Einsatz und Ausbildung“ und jeder Standort eines „Beauftragten für Technik“. Die Beauftragten sind aufgabenbezogen jederzeit Ansprechpartner der Einsatzabteilungen und organisieren ihr Aufgabengebiet unter Aufsicht des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Beauftragten nach Abs. 1 werden in einer Versammlung der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis welche im Anschluss an die Wahlversammlung nach § 12 Abs. 2 und 3 stattfinden soll, bestimmt. Das Auswahlverfahren regelt eine gesonderte Verfahrensordnung, welche durch den Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit den Einsatzabteilungen erlassen wird.
- (3) Die Funktion eines Beauftragten nach Abs. 1 kann in Personalunion durch den Wehrführer oder den stellvertretenden Wehrführer ausgeübt werden, sofern nicht genügend Bewerber für alle Funktionen zur Verfügung stehen. In diesem Falle können der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer jeweils nur eine der Funktionen der Beauftragten ausüben.
- (4) Die Beauftragten nach Abs. 1 werden dem Bürgermeister durch den Stadtbrandmeister benannt und auf dessen Vorschlag vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Die Beauftragten nach Abs. 1 müssen die Qualifikation „Gruppenführer“ besitzen und sollten mindestens 5 Jahre einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis angehören.

- (6) Der Beauftragte für Einsatz und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis muss die Qualifikation „Ausbilder“ nachweisen oder spätestens 12 Monate nach seiner Bestellung zum Beauftragten erwerben.
- (7) Der Beauftragte für Technik der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 1 muss die Qualifikation „Gerätewart“ und „Maschinist“ für die Einsatzfahrzeuge LF, RW und DLK nachweisen oder spätestens 12 Monate nach seiner Bestellung zum Beauftragten erwerben. Der Beauftragte für Technik der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis Standort 2 muss die Qualifikation „Gerätewart“ und „Maschinist“ für das Einsatzfahrzeug LF nachweisen oder spätestens 12 Monate nach seiner Bestellung zum Beauftragten erwerben.

§ 13

Jahreshauptversammlung der Feuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen einer Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen jeder Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahlen des Stadtbrandmeisters und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters Wahlen der Wehrführer und deren Stellvertreter

- (1) Die nach ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem unabhängigen Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter und die Wehrführer und deren Stellvertreter werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht, auf Antrag durch Beschluss der Mehrheit der Wahlberechtigten offen durch Handzeichen abgestimmt werden. Den Antrag auf Durchführung der offenen Abstimmung können nur Wahlberechtigte stellen.
- (5) Über die Wahlen ist vom Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung der Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zella-Mehlis ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Ausschuss hat 14 Mitglieder.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören der Stadtbrandmeister als Vorsitzender, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis an. Als weitere Mitglieder gehören dem Ausschuss jeweils 2 Angehörige der Einsatzabteilungen an, sowie jeweils 1 Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis.
- (3) Die Vertreter der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen werden auf deren Vorschlag durch den Stadtbrandmeister auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der Feuerwehrausschuss wird regelmäßig auf Einladung des Stadtbrandmeisters einberufen. Die Sitzungen sollen möglichst einmal im Quartal, mindestens jedoch halbjährlich stattfinden. Der Stadtbrandmeister hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16 Entschädigung, Haftung

- (1) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht, finden die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über Ehrenbeamte entsprechende Anwendung.
- (2) Für Dienstreisen (z.B. Fortbildungslehrgänge) gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter, die Wehrführer und deren Stellvertreter sowie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Höhe der monatlichen Entschädigung regelt § 14 Abs. 4 ThürBKG i.V. m. § 2 ThürFwEntschVO sowie die Satzung der Stadt Zella-Mehlis zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

§ 17
Feuerwehrverein

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.
- (2) Die Stadt Zella-Mehlis wird die Feuerwehr- und Fördervereine auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 18
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zella-Mehlis (Feuerwehrsatzung) vom 16. Januar 2012 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 08.04.2019

S i e g e l

R o s s e l
Bürgermeister

ORGANIGRAM

